



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für die Orteile Sternebeck und Harnekop nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für die Orteile Sternebeck und Harnekop nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, der Erläuterung und Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 15.08.2011

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Sternebeck und Harnekop

Von der Gemeindevertretung Prötzel wurde am 23.06.2011 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop, bestehend aus der Planzeichnung, der Erläuterung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 15.08.2011 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile

Sternebeck und Harnekop tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop, bestehend aus der Planzeichnung, der Erläuterung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
 Zimmer: 107
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 15.08.2011

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Jahresablesung unserer Wasserzähler

- 01.09.2011 bis 02.09.2011, OT Altbarnim der Gemeinde Neutrebbin
- 20.09.2011 bis 23.09.2011, OT Kunersdorf/Metzdorf/ Katharinenhof der Gemeinde Bliesdorf

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ihre WAMS mbH